



Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow  
Postanschrift: Landkreis Havelland, Postfach 1352, 14703 Rathenow

Auskunft erteilt:			
Herr Marschall			
E-Mail***			
jan.marschall@havelland.de			
Telefonvermittlung	Telefax	Durchwahl	Zimmer
03321/403-0	03321/403-5361	403-5106	319

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen/Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)

Datum

III/32.30.04/32.36.10

3. September 2015

## Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach GGVSEB

Gemäß § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB), in der jeweils gültigen Fassung, wird der Fahrweg außerhalb der Autobahnen für das Gebiet des Landkreises Havelland wie folgt bestimmt:

### 1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für die in der Anlage 1 zu § 35 Abs. 1 GGVSEB genannten Güter.

### 2. Bezeichnung des Fahrweges

#### 2.1 Allgemeines

Autobahnen gehören zum unter Punkt 2.2 beschriebenen Positivnetz und dienen grundsätzlich als Fahrweg. Der Fahrweg außerhalb der Autobahnen setzt sich aus den unter Punkt 2.2 zum Positivnetz gehörenden weiteren Straßen und - soweit erforderlich - aus sonstigen geeigneten Straßen nach Punkt 2.4 zusammen. Sollten sich im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung baustellenbedingte Umleitungen erforderlich machen, werden diese für den Gefahrguttransport mit dem Verkehrszeichen 442 StVO ausgewiesen.

Die unter Punkt 2.3 genannten Straßen des Negativnetzes sind vom Fahrweg ausgeschlossen und dürfen nicht befahren werden. Sofern Straßen des Negativnetzes trotz des Verbotes befahren werden sollen, ist bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Havelland rechtzeitig, mindestens jedoch fünf Werktage vor Fahrtbeginn, eine Einzelfahrwegbestimmung zu beantragen.

\*\*\* Die genannte E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Sprechzeiten: Montag geschlossen  
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr  
15.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr  
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Konto der Kreiskasse  
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam  
Konto-Nr.: 386 101 48 30  
BLZ: 160 500 00  
IBAN: DE 33160500003861014830  
BIC: WELADED1PMB

## 2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz außerhalb der Autobahnen gehören folgende Straßen, soweit sie nicht zum Negativnetz gehören:

a) außerhalb geschlossener Ortschaften:

- autobahnähnlich ausgebaute Straßen  
(Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen,  
z. B. Kraftfahrtstraßen, ausgewiesen mit Verkehrszeichen 331 StVO)
- Bundesstraßen
- Landesstraßen
- Kreisstraßen

b) innerhalb geschlossener Ortschaften mit Richtzeichen 310 und 311 StVO („Ortstafel – Vorderseite und Rückseite“) - § 42 Abs. 2 StVO

- Vorfahrtsstraßen (§ 42 Abs. 2 StVO, Richtzeichen 306 StVO)

## 2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz gehören Straßen, die gemäß § 41 Abs. 1 StVO mit dem Verbotsschild **261 StVO** („Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern“) oder **269 StVO** („Verbot für Kraftfahrzeuge mit Wasser gefährdender Ladung“) gekennzeichnet sind.

Zum Negativnetz des Landkreises Havelland gehören die nachfolgend aufgeführten Straßen:

Straßen - Nr.	Abschnitt	Kilometer	Bezeichneter Abschnitt
L 86	150	5,700 – 6,537	Nauen – Markee <b>VZ 269</b>
Premnitz			OL Premnitz, Döberitz und Mögelin – Königshütte <b>VZ 269</b>

## 2.4 Hinweiszeichen

Folgende Straßen sind gemäß § 42 Abs. 3 StVO mit dem Hinweiszeichen 354 („Wasserschutzgebiet“) beschildert:

Straßen - Nr.	Abschnitt	Kilometer	Bezeichneter Abschnitt
B5	510	0,000	Landesgrenze Berlin – L20 Döberitzer Weg
B5	530	0,300	L20 Döberitzer Weg - Landesgrenze Berlin
B5	531	0,020	Havelpark Südrampe
B5	531	0,020	Havelpark Nordrampe
B5	530	0,500	Elstal – Olympisches Dorf, Ortslage
B5	535	1,200	Elstal – Bahnüberführung, Ortslage
B5	605	1,600	Ortsumfahrung Nauen zwischen L86 und L91
B 188	40	5,205	Rathenow - Neufriedrichsdorf
B 102	560	6,200 – 7,400	Hohenauen – Rhinow
L 20	10	4,900	Seeburg – B 5 – OU Falkensee mit OT Seegefild Ost
L 20	30	0,400 – 2,400	B 5 – OE Falkensee
L 16	40	0,000	Pausin
L 16	50	0,400	OL Pausin – K HVL 2
L 17	200	1,000 – 1,500	Kleißen – Friesack
L 98	80	6,00 – 8,272	Bamme – Rathenow
L 96	80	6,00 – 6,244	Rathenow
L 96	70	1,950 – 7,900	Jerchel – KP L 96 / L 963 (Milow)
K HVL 1	10		Wansdorf – L 16
K HVL 2	10		OL Pausin – L 16
K HVL 3	10		OL Brieselang mit Wustermarker Straße

K HVL 6	20	3,600 – 4,650	L 91 (Abs. 20, km 2,200) – OL Wachow GT Gohlitz
K HVL 7	10	0,977 – 1,011	L 92, Richtung Tremmen
Rathenow			OL Rathenow, Berliner Straße

## 2.5 Sonstige geeignete Straßen

Dem Fahrweg können auch sonstige geeignete Straßen zugeordnet werden, wenn die Be- und Entladestelle auf anderen Straßen des Positivnetzes nicht erreichbar ist. Sonstige geeignete Straßen dürfen nur auf kürzester Strecke in den Fahrweg einbezogen werden. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten entsprechend einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis zu berücksichtigen. Demgemäß können Straßen mit einer unübersichtlichen Verkehrssituation, mit schlechtem Straßenbelag, unzureichendem Ausbauzustand oder starken Gefällestrucken in der Regel nicht in den Fahrweg einbezogen werden. Gleiches gilt für Straßen mit stark verdichteter Wohnbebauung, hohem Fußgängeraufkommen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen.

Bei der Benutzung sonstiger geeigneter Straßen als Fahrweg hat sich der Fahrzeugführer so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer oder Anwohner ausgeschlossen ist.

Straßen, die gemäß § 42 Abs. 3 StVO mit dem Richtzeichen 354 StVO (Wasserschutzgebiet) ausgewiesen sind, dürfen nicht als sonstige geeignete Straßen dem Fahrweg zugeordnet werden. Sofern die vorgenannten Straßen zum Zweck der Be- und Entladung dennoch befahren werden sollen, ist hierfür rechtzeitig, mindestens jedoch fünf Werktage vor Fahrtantritt, bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Havelland eine Einzelfahrtwegbestimmung zu beantragen.

## 3. Benutzung des Fahrweges

### 3.1 Allgemeines

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Punkt 2.2) zu nutzen. Dabei ist der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen.

Bei der Benutzung des Fahrweges hat sich der Fahrzeugführer stets so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer und der Umwelt ausgeschlossen ist. Ist der Beförderer bzw. Fahrer über die Eignung einer Straße im Zweifel, muss die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Havelland befragt werden. Bei entsprechenden Witterungsverhältnissen ist insbesondere § 2 Abs. 3 a der StVO zu beachten.

### 3.2 Autobahnen

Die in § 35 Abs. 1 GGVSEB genannten gefährlichen Güter sind gemäß § 35 Abs. 2 GGVSEB auf Autobahnen zu befördern. Dies gilt nicht, wenn die Benutzung der Autobahn

- a) unzumutbar ist, insbesondere wenn die Entfernung bei Benutzung der Autobahn mindestens doppelt so groß ist, wie die Entfernung bei Benutzung anderer geeigneter Straßen oder
- b) nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung oder der Ferienreiseverordnung oder nach Anlage 3 ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Grundsätzlich sind die Autobahnen auch unter Inkaufnahme von Umwegen möglichst lange zu befahren bzw. unter Beachtung des Positivnetzes auf dem kürzesten Weg anzufahren.

### 3.3 Fahrweg außerhalb der Autobahnen

#### 3.3.1 Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Beim Fahren außerhalb der Autobahnen sind die Straßen des Positivnetzes in der folgenden Rangfolge zu benutzen:

1. Bundesstraßen
2. Landesstraßen
3. Kreis- und Gemeindestraßen

Dabei sind ranghöhere Straßen möglichst lange zu befahren bzw. auf dem kürzesten Weg unter Beachtung des Positivnetzes (Punkt 2.2) anzufahren. Umwege sind in Kauf zu nehmen. Soweit Umgehungsstraßen an geschlossenen Ortschaften vorbeiführen, sind diese zu benutzen.

### **3.3.2 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften**

Zur An- und Abfahrt von Be- und Entladestellen sind grundsätzlich Vorfahrtsstraßen (§ 42 Abs. 2 StVO, Richtzeichen 306 StVO) zu benutzen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

Liegen die Be- und Entladestellen nicht an einer solchen Straße, so sind die Be- und Entladestellen auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren bzw. zu verlassen. Beim Durchgangsverkehr muss die Fahrt, soweit ein Umfahren einer geschlossenen Ortschaft nicht möglich ist, auf den ranghöchsten Straßen des innerörtlichen Positivnetzes erfolgen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

### **3.3.3 Umwegregelungen auf sonstigen geeigneten Straßen**

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die kürzesten geeigneten Straßen mehr als das Doppelte an Entfernung gegenüber dem Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann ausnahmsweise dieser Weg gewählt werden.

## **4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer**

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung der entsprechenden Straßenkarte oder durch namentliche Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben. Als Straßenkarte genügt die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine davon bzw. daraus gezogene Kopie, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lässt.

Ein Auszug der Straßenkarte des Landkreises Havelland mit der eingezeichneten Verbotsstrecke (Verkehrszeichen 269) und der entsprechenden Fahrwegkennzeichnung ist dieser Allgemeinverfügung beigelegt.

### **4.1 Abweichungen aus unvorhersehbaren Gründen**

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem nach Punkt 4 beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich, spätestens jedoch nach Erreichen eines geeigneten Halte- bzw. Parkplatzes, den von der festgelegten Fahrwegbestimmung abweichenden Fahrweg in einer Straßenkarte einzuzeichnen und in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

### **4.2 Abweichungen aus betrieblichen Gründen**

Muss der Fahrzeugführer aus nicht vorhersehbaren betrieblichen Gründen von dem nach Punkt 4 beschriebenen Fahrweg abweichen, ist dem Fahrzeugführer vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geänderten geeigneten Fahrweg zu übermitteln. Der Fahrzeugführer hat den geänderten Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung nach Punkt 4 vor Fortsetzung der Fahrt einzutragen.

### **4.3 Innerörtlicher Fahrweg**

Der innerörtliche Fahrweg gilt als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach den Punkten 2.1 und 2.2 beschriebenen Netz befindet. Reichen die Kenntnisse des Fahrzeugführers hierüber nicht aus, hat ihm der Beförderer auf seine Anforderung hin den innerörtlichen Fahrweg als Streckenkarte oder als Auflistung der geeigneten Straßen zu übergeben.

## **5. Mitführungspflicht**

Die Fahrwegbeschreibung und die Allgemeinverfügung sind dem Fahrzeugführer vor Antritt der Fahrt auszuhändigen. Der Beförderer oder eine von diesem beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbestimmung und dieser Allgemeinverfügung vor der jeweils ersten Beförderung einzuweisen.



## 6. Aufbewahrungspflicht

Die in den Punkten 4 und 5 aufgeführten Unterlagen sind vom Beförderer mindestens ein Jahr aufzubewahren.

## 7. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderung aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz zu benutzen. Ist das nicht unmittelbar möglich, so ist das Positivnetz auf dem kürzesten Weg, ggf. auf sonstigen Straßen, anzufahren (siehe Punkt 2.4).

## 8. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

## 9. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Sie gilt zwei Wochen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis als bekanntgegeben und tritt damit in Kraft.

## 10. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

## 11. Rechtsbehelfsbelehrung

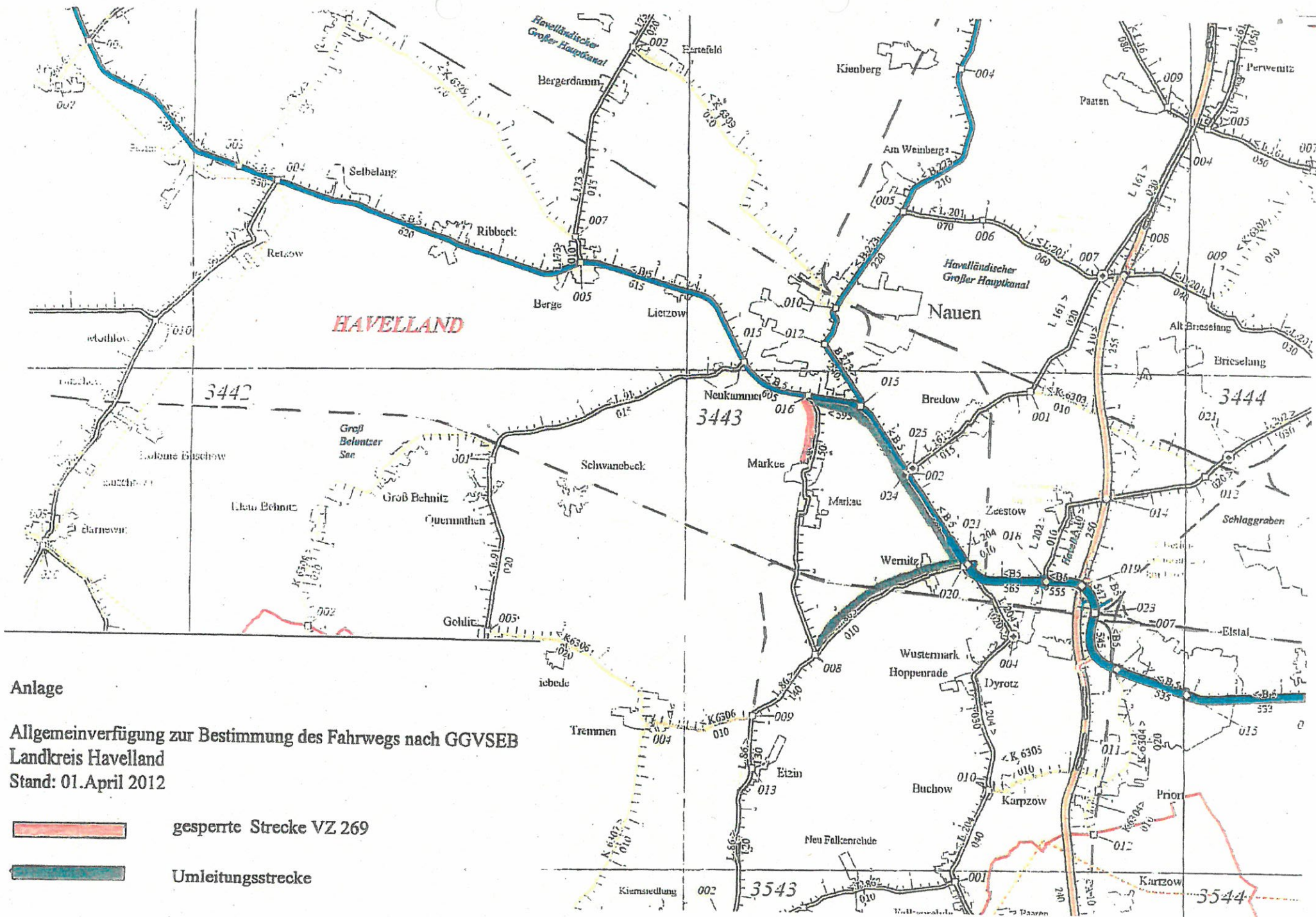
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift einzulegen.

In Vertretung



Dr. Henning Kellner  
Zweiter Beigeordneter

Anlage



**Anlage**

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs nach GGVSEB  
 Landkreis Havelland  
 Stand: 01. April 2012



gesperrte Strecke VZ 269



Umleitungsstrecke